

Abführungen der Betriebe dem Staatshaushalt zufließen, machen die Steuern der Bevölkerung einen ungleich geringeren Teil aus. Gemessen an den Einnahmen der Werktätigen können die von ihnen an den Staat abgeführten Steuern als äußerst niedrig bezeichnet werden. Dies geschieht im übrigen völlig im Gegensatz zu den kapitalistischen Staaten, wo die Steuerlast auf die arbeitende Bevölkerung abgewälzt wird, während die Kapitalisten - und unter ihnen insbesondere die Monopolherren - in den Genuß vielfacher steuerlicher Vergünstigungen gelangen. Dafür legt gerade die Steuergesetzgebung in der Bonner Bundesrepublik ein beredtes Zeugnis ab.

Die eingenommenen Steuern fließen zu einem sehr großen Teil wieder in die Wirtschaft zurück. Weiterhin dienen die Steuern zur Finanzierung wichtiger sozialer und kultureller Aufgaben. Damit verwendet der sozialistische Staat die vereinnahmten Steuern für die Bedürfnisse des ganzen Volkes. Wenn die Steuern, wie bereits dargelegt, auch nicht die Haupteinnahmequellen unseres Staates zur Finanzierung seiner Aufgaben sind, so sind diese Mittel doch im Staatshaushalt geplant; der Staat rechnet mit ihnen. Werden diese Steuereinnahmen nun auf kriminelle Weise unseren staatlichen Organen vorenthalten, oder richtet sich eine Handlung anderweitig gegen die Abgabenplanung, so können dadurch empfindliche Störungen in der Volkswirtschaft bei der Durchführung der geplanten Aufgaben hervorgerufen werden.

Die Ausgangsdaten, die die ökonomische Position der wirtschaftenden Einheit oder auch eines Bürgers bestimmen, sind von wesentlicher Bedeutung für den Umfang der festzulegenden Abführungen.

§ 176 StGB ist im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen der Heichsabgabenordnung ein Vorsatzdelikt. Die bisher unter dem Begriff der Steuergefährdung bekannten fahrlässigen Verstöße gegen das Steuer- und Abgaben-